

# RS Vwgh 1990/9/17 89/14/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1990

## Index

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 204;

## Rechtssatz

Nicht die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Prüfungen, wohl aber in jedem Fall die Absicht hiezu ist Voraussetzung dafür, um das Vorliegen einer Berufsausbildung bejahen zu können. Es ist Ziel einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs 1 lit b FamLAG, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehört regelmäßig auch der Nachweis einer ernstlichen Bemühung um diese Qualifikation. Das Ablegen vorgesehener Prüfungen ist essentieller Bestandteil der Berufsausbildung (Hinweis E 15.12.1987, 86/14/0059).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140070.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)